

Auf Grund von § 3 der Landkreisordnung (LKrO) hat der Kreistag des Landkreises Schwäbisch Hall am 25.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung**

### **für den Regiebetrieb Klinikimmobilien des Landkreises Schwäbisch Hall**

#### **§ 1 Betrieb und Name**

- (1) Die Immobilien, die der Landkreis für Zwecke der Krankenversorgung zur Verfügung stellt, werden als Regiebetrieb geführt.
- (2) Der Regiebetrieb führt den Namen „Klinikimmobilien des Landkreises Schwäbisch Hall“.

#### **§ 2 Gegenstand des Betriebs**

Gegenstand des Betriebs ist die Bereitstellung von Immobilien für das Klinikum Crailsheim und andere Einrichtungen, Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe der „Landkreis Schwäbisch Hall Klinikum gGmbH“ nach den Zielvorgaben des Landkreises zur unmittelbaren Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens gem. § 52 Abs. 2 Ziff. 3 der Abgabenordnung.

Art und Umfang der Grundstücke nebst Gebäude ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Regiebetrieb verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Regiebetrieb ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Regiebetriebs dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Landkreis erhält keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs. Durch Ausgaben, die den Zwecken des Betriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Regiebetriebs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes verpflichtet sich der Landkreis, die Mittel nur zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

#### **§ 4 Organe des Betriebs**

Die Organe des Regiebetriebs sind die des Landkreises. Der Regiebetrieb unterliegt der Ausschusszuständigkeit des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Schulen des Kreistags mit den in der Hauptsatzung aufgeführten Zuständigkeiten und Zuständigkeitswertgrenzen.

#### **§ 5 Aufgaben**

Der Regiebetrieb nimmt alle liegenschaftsrechtlichen Belange der Grundstücke (Anlage) wahr und übt die Eigentümer- und Vermieterinteressen des Landkreises aus.

Alle Aufgaben werden in enger Abstimmung mit der „Landkreis Schwäbisch Hall Klinikum gGmbH“ im Hinblick auf die Zweckbestimmung des Regiebetriebs ausgeführt.

#### **§ 6 Geschäftsführung des Regiebetriebs**

Die Geschäftsführung des Regiebetriebs obliegt dem Dezernat 1 der Landkreisverwaltung. Es gelten die jeweils gleichen Berichts- und Mitteilungspflichten gegenüber der Leitung der Landkreisverwaltung wie dies für alle anderen Bereiche der Landkreisverwaltung geregelt ist.

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.11.2016 in Kraft.

## Anlage

### Grundstücksbestandsverzeichnis Regiebetrieb Klinikimmobilien

Krankenhaus	Grundbuchamt	Bezeichnung/Lage	Flurstück Nr.	Fläche/Ar	Erläuterungen
Crailsheim	Crailsheim	Gartenstraße 21	675	369,04	
	Crailsheim	Parkplatz	676/2		
	Crailsheim	Ein- und Ausfahrt und Parkplatz	677 679	5,39 5,33	
	Crailsheim	Mittlerer Weg 6	718/2	6,24	
	Crailsheim	Gartenstraße 11	691	7,45	DRK Erbbaurecht
	Crailsheim	Gartenstraße 25	395/1	3,476	Telekom-Gebäude